



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 20. Jan. 1967 SONDERDRUCK NR. 546

Anordnung
über die Kennzeichnungsnomenklatur
für Erzeugnisse der Textil- und
Bekleidungsindustrie

Vom 14. Dezember 1966

STAATSVERLAG

DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ges
46

Jes 46 - Leichterdr. 546

(3, III, 2)



(640/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 1538 - 1045/67 Schr

Gesamtherstellung:

Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

SDr. 546

67 K 921

A n o r d n u n g
über die Kennzeichnungsnomenklatur
für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie.
Vom 14. Dezember 1965

Zur Kennzeichnung der Erzeugnisse und zur Sicherung der Stabilität der Preise in Durchführung der Industriepreisreform wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für:

- a) Hersteller von Kammgarnen und Streichgarnen und -zwirnen,
- b) Hersteller von Geweben, Polfaden- und Fadenlagennähgewirken aus Kammgarnen und Streichgarnen sowie Skelettvliesstoffen,
- c) Hersteller von Konfektionserzeugnissen aus den unter Buchst. b genannten Erzeugnissen,
- d) Betriebe des Groß- und Einzelhandels.

§ 2

(1) Gewebe, Polfaden- und Fadenlagennähgewirke aus Kammgarnen im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die 50 % und mehr Kammgarn enthalten. Bei Polfadennähgewirken bezieht sich dieser Prozentsatz nur auf die Polfadeneinsatzmasse, bei Geweben und Fadenlagennähgewirken auf die Gesamteinsatzmasse.

(2) Gewebe, Polfaden- und Fadenlagennähgewirke aus Streichgarnen im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die

- a) über 50 % Streichgarn enthalten,
- b) 50 % und weniger Streichgarn und weniger als 50 % Kammgarn, jedoch Streichgarn und Kammgarn zusammen 50 % und mehr enthalten.

Bei Polfadennähgewirken beziehen sich diese Prozentsätze nur auf die Polfadeneinsatzmasse, bei Geweben und Fadenlagennähgewirken auf die Gesamteinsatzmasse.

§ 3

Für die Hersteller gemäß § 1 Buchst. b werden für verbindlich erklärt:

- a) die Bestimmung der Kennzeichnungsnomenklatur
(Anlage 1 dieser Anordnung),
- b) die Bestimmung der Wollqualitäten
(Anlage 2 dieser Anordnung),
- c) die Bestimmung der Fadenfeinheit
(Anlage 3 dieser Anordnung),
- d) die Bestimmung der Feinheit der verarbeiteten Wollen und deren Anteil in Prozent vom Gesamtwollanteil
(Anlage 4 dieser Anordnung),
- e) die Bestimmung der Materialzusammensetzung
(Anlage 5 dieser Anordnung),
- f) die Bestimmung der Einsatzmasse je Quadratmeter Fertigware
(Anlage 6 dieser Anordnung).

§ 4

(1) Zur Kennzeichnung der Erzeugnisse gemäß § 1 Buchst. b haben die Hersteller eine Kennzeichnungsnomenklatur gemäß Anlage 1 dieser Anordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlagen 2 bis 6 dieser Anordnung und die im Liefervertrag festgelegte Fertigmasse je Quadratmeter auf den Rechnungen und Etiketten für diese Erzeugnisse anzugeben.

(2) Für laminierte Erzeugnisse ist die Kennzeichnungsnomenklaturnummer um den Zusatz "La" zu ergänzen. Auf den Rechnungen und Etiketten ist die Fertigmasse je Quadratmeter einschließlich Laminat anzugeben.

(3) Die Hersteller von Erzeugnissen gemäß § 1 Buchst. b sind verpflichtet, soweit die Angaben zur Ermittlung der Kennzeichnungsnomenklaturnummern noch nicht vorliegen, diese bei den Herstellern der Kammgarne und Streichgarne gemäß § 1 Buchst. a zu erfragen. Die Hersteller der Kammgarne und Streichgarne sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 Buchst. b in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen, für die jedoch in der Anlage 1 keine Kennzeichnungsnomenklaturnummern festgelegt wurden, sind diese Nummern von den Herstellern beim Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise,^{x)} zu beantragen.

§ 5

(1) Die Hersteller von Konfektionserzeugnissen gemäß § 1 Buchst. c (außer Hersteller von konfektionierter Herren- und Juniorenoberbekleidung) haben auf den Rechnungen und Etiketten die für den Oberstoff genannte Kennzeichnungsnomenklaturnummer anzugeben. Bei Erzeugnissen aus importierten Geweben und importierten Polfaden- und Fadenlagennähgewirken entfällt die Angabe der Kennzeichnungsnomenklaturnummer. Die Rechnungen und Etiketten für diese Erzeugnisse sind mit dem Vermerk "Import" zu versehen.

(2) Für die Hersteller von konfektionierter Herren- und Juniorenoberbekleidung ist die für den Oberstoff genannte Kennzeichnungsnomenklaturnummer die Grundlage für die Einstufung in die Preise gemäß Preisanordnung Nr. 1304/1 vom 12. August 1963 - Handelspreise für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren - (Sonderdruck Nr. P 2224 des Gesetzblattes). Für diese Erzeugnisse entfällt die Angabe der Kennzeichnungsnomenklaturnummer auf den Rechnungen und Etiketten.

§ 6

Die Betriebe des Groß- und Einzelhandels haben die von den Herstellern genannten Kennzeichnungsnomenklaturnummern auf den Etiketten für die Erzeugnisse anzugeben bzw. dafür zu sorgen, daß die Etiketten der Hersteller nicht entfernt werden.

+) 108 Berlin, Behrenstraße 48

§ 7

Die geltenden Bestimmungen über die Ausstellung und den Inhalt der Rechnungen sowie über die Etikettierung werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

§ 8

Soweit Konfektionserzeugnisse aus Geweben, Polfaden- und Fadenlagennähgewirken sowie Skelettvliesstoffen hergestellt werden, die von den Herstellern gemäß § 1 Buchst. b vor dem 1. Januar 1967 ausgeliefert und berechnet wurden, finden hierfür die gemäß § 9 Abs. 2 außer Kraft gesetzten Anordnungen weiterhin Anwendung.

§ 9

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Anordnung über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie vom 2. Mai 1960 (GBL. II S. 153),
 - b) die Anordnung Nr. 2 über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie vom 26. Juli 1960 (GBL. II S. 248),
 - c) die Anordnung Nr. 3 über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie vom 30. Juni 1961 (GBL. III S. 236).

Berlin, den 14. Dezember 1966

Der Minister
für Leichtindustrie

Der Minister
für Handel und Versorgung

I.V.: Dr. B e t t i n

S i e b e r

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Die Bestimmung der Kennzeichnungsnomenklatur

Die Kennzeichnungsnomenklaturnummer ist wie folgt gegliedert:

- 1. Stelle : Gewebeart
- 2. Stelle : Wollqualität und Wollfeinheit
- 3. Stelle : Fadenfeinheit
- 4. Stelle : Faserstoffmischungen
- 5. Stelle : Wollanteile
- 6. Stelle : Synthese- und Syntheseanteile
- 7. Stelle : Regenerat- und /oder Syntheseseidenanteile
- 8. u. 9. Stelle : Einsatzmasse je Quadratmeter Fertigware

Buchstabengruppe (La): Laminierte Gewebe und laminierte textile Flächengebilde

1. Stelle der Nomenklatur:

Gewebeart bzw. Art des textilen Flächenerzeugnisses

Differenzierung gemäß § 2 dieser Anordnung

Kammgarngewebe	1
Streichgarngewebe	2
Skelett-Vliesstoff	3
Polfaden-Nähgewirke aus Kammgarnen	4
Polfaden-Nähgewirke aus Streichgarnen	5
Fadenlagen-Nähgewirke aus Kammgarnen	6
Fadenlagen-Nähgewirke aus Streichgarnen	7

2. Stelle der Nomenklatur:

Wollqualität und Wollfeinheit

Differenzierung gemäß Anlagen 2 und 4
dieser Anordnung

Stichelhaarfremie Wolle	fein	1
	halbgrob	2
	grob	3
Gemischte Wolle	fein	4
	halbgrob	5
	grob	6
Stichelhaarhaltige Wolle	fein	7
	halbgrob	8
	grob	9
Gewebe und andere textile Flächengebilde mit einem Wollanteil unter 30 %		0

3. Stelle der Nomenklatur:

Fadenfeinheit

Differenzierung gemäß Anlage 3
dieser Anordnung

a) Gewebe, Polfaden- und Fadenlagen- Nähgewirke aus <u>Kammgarnen</u>		
Nm 48 (21 tex) und darüber		1
Nm 36 (28 tex) bis unter Nm 48 (21 tex) bis unter Nm 36 (28 tex)		2 3
b) Gewebe, Polfaden- und Fadenlagen- Nähgewirke aus <u>Streichgarnen</u>		
Nm 16 (64 tex) und darüber		4
Nm 12 (84 tex) bis unter Nm 16 (64 tex) bis unter Nm 12 (84 tex)		5 6
c) Skelett-Vliesstoff		0

4. bis 7. Stelle der Nomenklatur:

Materialzusammensetzung

Differenzierung gemäß Anlage 5
dieser Anordnung

Kammgarn- und Streichgarngewebe, Polfaden- und Fadenlagen-Nähgewirke und Skelett-Vliesstoff

Zeichen:

FStGr.	= Faserstoffgruppe	AZS	= Azetatseide
Rm	= Reißfaserstoff	KUS	= Kupferseide
PAF	= Polyamidfaser	PAS	= Polyamidseide
PEF	= Polyesterfaser	PES	= Polyesterseide
PVYF	= Polyacrylnitrilfaser	PVYS	= Polyacrylnitrilseide
VIF	= Viskosefaser	VIS	= Viskoseseide

4. Stelle der Nomenklatur:

Faserstoffzusammensetzungen

1. Einfaserstoff aus VIF oder Wolle	0
2. Wolle, Rest FStGr. 2, (ohne synth. Fasern)	1
3. Wolle und /oder FStGr. 2, Rest PAF sowie aus 100 % PAF	2
4. Wolle und /oder FStGr. 2, Rest PEF sowie aus 100 % PEF	3
5. Wolle und /oder FStGr. 2, Rest PVYF sowie aus 100 % PVYF	4
6. Wolle und /oder FStGr. 2, Rest PAF/PEF sowie aus 100 % PAF/PEF	5
7. Wolle und /oder FStGr. 2, Rest PAF/PVYF sowie aus 100 % PAF/PVYF	6
8. Wolle und /oder FStGr. 2, Rest PEF/PVYF sowie aus 100 % PEF/PVYF	7
9. Wolle und /oder FStGr. 2, Rest PAF/PEF/PVYF sowie aus 100 % PAF/PEF/PVYF	8

5. Stelle der Nomenklatur:

Wollanteile

1. 0 %	0
2. bis unter 20 % aus Rm der FStGr. 1	1
3. 20 % bis unter 30 % aus Rm der FStGr. 1	2
4. bis unter 20 % aus Wolle u. Wollmischungen	3
5. 20 % bis unter 30 % aus Wolle u. Wollmischungen	4
6. 30 % bis unter 45 % aus Wolle u. Wollmischungen	5
7. 45 % bis unter 60 % aus Wolle u. Wollmischungen	6
8. 60 % bis unter 80 % aus Wolle u. Wollmischungen	7
9. 80 % bis unter 100 % aus Wolle u. Wollmischungen	8
10. 100 %	9

6. Stelle der Nomenklatur:

Synthesefaseranteile

1. 0 %	0
2. unter 10 %	1
3. 10 % bis unter 20 %	2
4. 20 % bis unter 30 %	3
5. 30 % bis unter 40 %	4
6. 40 % bis unter 50 %	5
7. 50 % bis unter 60 %	6
8. 60 % bis unter 70 %	7
9. 70 % bis unter 80 %	8
10. 80 % und darüber	9

7. Stelle der Nomenklatur:

Regenerat- (VIS, KUS, AZS) und /oder
Syntheseseidenanteile (PAS, PES, PVYS)

1. 0 %	0
2. bis unter 30 % Regeneratseide	1
3. 30 % und darüber Regeneratseide	2
4. bis unter 10 % Syntheseseide	3

5. 10 % bis unter 30 % Syntheseseide	4
6. 30 % und darüber Syntheseseide	5
7. bis unter 10 % Syntheseseide und Regeneratseide bis unter 30 %	6
8. 10 % bis unter 30 % Syntheseseide und Regeneratseide bis unter 30 %	7
9. 30 % und darüber Syntheseseide und Regeneratseide bis unter 30 %	8

8. und 9. Stelle der Nomenklatur:

Einsatzmasse je Quadratmeter Fertigware

Differenzierung gemäß Anlage 6
dieser Anordnung

bis 120 g	10
über 120 g bis 150 g	11
über 150 g bis 180 g	12
über 180 g bis 210 g	13
über 210 g bis 240 g	14
über 240 g bis 275 g	15
über 275 g bis 325 g	16
über 325 g bis 375 g	17
über 375 g bis 425 g	18
über 425 g bis 500 g	19
über 500 g bis 600 g	20
über 600 g bis 700 g	21
über 700 g bis 800 g	22
über 800 g bis 900 g	23

Buchstabengruppe

Für laminierte Gewebe und andere textile Flächengebilde ist die Kennzeichnungsnomenklaturnummer nach den Bestimmungen dieser Anlage zu ermitteln. Dabei bleibt der zur Laminierung verwendete Schaumstoff unberücksichtigt.

Die Kennzeichnungsnomenklaturnummer ist um den Zusatz "La" zu ergänzen.

Beispiele zur Festsetzung der 1. bis 9. Stelle der Kennzeichnungsnomenklatur

1. Beispiel: Kammgarnewebe Wolle aus Kammgarn Nm 42

effektive Materialzusammensetzung

68 % Wolle
 4 % VIS
 28 % VIF
 100 %
 =====

Gliederung der Kennzeichnungsnomenklatur	Einstufiges Erzeugnis	Anzuwendende Gruppe der Anordnung	Kennzeichnungsnomenklatur- Nummer
1. Stelle: Gewebeat	Kammgarnewebe	Kammgarnewebe	1 1 1 7 0 1 18
2. Stelle: Wollqualität und Wollfeinheit	Stichelhaarfrei fein	Stichelhaarfrei fein	
3. Stelle: Fadenfeinheit	Nm 42 (24 tex)	Nm 36 bis unter Nm 48 (28 tex bis unter 21 tex)	
4. Stelle: Faserstoffmischung	VIF/Wolle	VIF/Wolle	
5. Stelle: Wollanteil	68 %	60 % bis unter 80 %	
6. Stelle: Synthesefaseranteil	0 %	0 %	
7. Stelle: Regenerat- und Syntheseseidenanteil	4 % VIS	bis unter 30 % Regeneratseide (VIS)	
8. u. 9. Stelle: Einsatzmasse	380 g/m ² Fertigware	über 375 bis 425 g/m ² Fertigware	

2. Beispiel: Streichgarngewebe mit synthetischen Fasern laminiert

effektive Materialzusammensetzung

21 % Wollanteil aus Rm FStGr.1
 20 % PAF
 59 % VfF

100 %

=====

Gliederung der Kennzeichnungsnomenklatur	Einzustufendes Erzeugnis	Anzuwendende Gruppe der Anordnung	Kennzeichnungsnomenklatur-Nummer
1. Stelle: Gewebeart	Streichgarngewebe	Streichgarngewebe	2 0 6 2 2 0 18 La
2. Stelle: Wollqualität und Wollfeinheit	Wollanteil 21 % aus Rm FStGr.1	Wollanteil unter 30 %	
3. Stelle: Fadenfeinheit	Nm 10 (100 tex)	bis unter Nm 12 (64 tex)	
4. Stelle: Faserstoffmischung	Wolle/PAF	Wolle/PAF	
5. Stelle: Wollanteil	21 % aus Rm	20 % bis unter 30 % aus Rm	
6. Stelle: Synthesefaserteil	20 % PAF	20 % bis unter 30 %	
7. Stelle: Regenerat- und Syntheseseidenanteil	0 %	0 %	
8. und 9. Stelle: Einsatzmasse	380 g/m ² Fertlgware	über 375 bis 425 g/m ² Fertlgware	
Buchstaben­gruppe (La)	Laminiertes Gewebe	Laminiertes Gewebe	

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Die Bestimmung der Wollqualitäten

Es sind folgende Wollqualitäten zu unterscheiden:

Gruppe I : stichelhaarfremde Wolle,

Gruppe II : gemischte Wolle,

Gruppe III : stichelhaarhaltige Wolle,

Gruppe I : Als stichelhaarfremde gelten Gewebe und textile Flächenerzeugnisse, wenn weniger als 10 % stichelhaarhaltige Wolle im Gesamtwollanteil des Gewebes oder textilen Flächenerzeugnisses enthalten ist.

Gruppe II : Als gemischt gelten Gewebe und textile Flächenerzeugnisse, wenn 10 % bis 65 % stichelhaarhaltige Wolle im Gesamtwollanteil des Gewebes oder textilen Flächenerzeugnisses enthalten ist.

Gruppe III : Als stichelhaarhaltig gelten Gewebe und textile Flächenerzeugnisse, wenn mehr als 65 % stichelhaarhaltige Wolle im Gesamtwollanteil des Gewebes oder textilen Flächenerzeugnisses enthalten ist.

Im Sinne dieser Bestimmung gilt als stichelhaarhaltig die Wolle folgender Provenienzen:

Irakische Wolle,	Mong. Frühling
Libanesische Wolle,	(heiß- und kaltgewaschen),
Nord-Indische Wolle,	Mong. Frühling Kloks,
Süd-Indische Wolle,	Mong. Herbst,
Syrische Wolle,	Mong. Kloks
Chin. Loose-Wolle,	Mong. Frühling (Sorte I bis III
Chin. Lammwolle,	und Original),
Nordchin. Frühlingswolle,	Mong. Pojarok,
Nordchin. Herbst,	Metis II, III und IV,
Shansi,	Zigarskaja,
Setchuan,	Russkaja,
Yingtes Kalgan,	Buchara,
Hailar,	Gissarskaja,

Tibet,
Bikaner,
Vikaner,
Kalgan Frühling,
Kargalik,
Biawer,
Kekri,
Punjab,
Jorio,

Hosi,
Baraschekskaia,
Ordowa,
Karabachskaia,
Maralbasch,
C/K Frühling,
C/K Herbst,
Sining,
Pomnesnaja,
Pomnesnaja/Polugrubaja.

Der VEB Leipziger Wollkämmerei ist verpflichtet, nicht aufgeführte stichelhaarhaltige Provenienzen zur Ergänzung der Kennzeichnungs-nomenklatur der VVB Wolle und Seide bekanntzugeben. Beim Verkauf und bei der Lieferung sind diese Wollen als stichelhaarhaltig zu kennzeichnen.

Im Sinne dieser Bestimmung gelten als stichelhaarfrei alle übrigen Wollen.

Als stichelhaarfrie Wolle gelten die Wollanteile folgender Reißfaserstoffe aus der Preisordnung Nr. 3066 vom 30. September 1964 - Reißfaserstoffe, aufbereitete verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der Reißereien - (Sonderdruck Nr. P 3066 des GBl. vom 16. September 1964):

Wollanteile aus Reißfaserstoffen:

aus Preisliste 1	die Preisgruppen 1 bis 8
aus Preisliste 6	I. Pos. 1 bis 3 und Pos. 9 bis 11.

Die Wollanteile aus den übrigen Reißfaserstoffen gelten als stichelhaarhaltige Wolle, soweit sie gemäß Anlage 5 dieser Anordnung nicht als Faserstoffgruppe 2 gelten.

Im Sinne dieser Bestimmung sind folgende Tierhaare der stichelhaarfreien Wolle gleichzustellen:

Kamelhaar (entgrannt),
Schafkamelwolle (Alpakawolle, Lamawolle,
Vikunjawolle, Guanacawolle),
Angorakaninwolle,
folgende Ziegenhaare: Mohair, Kaschmir.

Alle sonstigen Tierhaare und neue Abschnitte der Pelzkonfektion (ohne Tierhaare aus Altfellen und aus Altpelzen) gelten als stichelhaarhaltige Wolle.

Im Sinne dieser Bestimmung gelten Tierhaare aus Altfellen und aus Altpelzen nicht als Wolle.

B e i s p i e l :

24 % Schurwolle (Neuseeland) = stichelhaarfrei	= 41,38 % v. Gesamtwoollanteil
20 % Schurwolle (Buchara) = stichelhaarhaltig	= 34,48 % v. Gesamtwoollanteil
14 % animalischer Anteil aus Reißfaser- stoffen = stichelhaarfrei	= 24,14 % v. Gesamtwoollanteil
<u>58 %</u> =====	<u>100,00 %</u> =====

Das Gewebe enthält:

65,52 % stichelhaarfreie Wolle vom Gesamtwoollanteil
34,48 % stichelhaarhaltige Wolle vom Gesamtwoollanteil

100,00 %
=====

Das Gewebe ist in die Gruppe II "gemischte Wolle" einzustufen, da es mehr als 10 %, jedoch weniger als 65 % stichelhaarhaltige Wolle vom Gesamtwoollanteil enthält.

Anlage 3
zu vorstehender Anordnung

Die Bestimmung der Fadenfeinheit

Bei Geweben, Polfaden- und Fadenlagen-Nähgewirken aus Kammgarnen und Streichgarnen werden die Feinheiten mit Hilfe der Fadenfeinheit voneinander abgegrenzt. Bei unterschiedlichen Fadenfeinheiten ist die durchschnittliche Fadenfeinheit entsprechend des nachfolgenden Beispielles zu errechnen. Effektzwirne sind bei der Bestimmung der durchschnittlichen Fadenfeinheit im Verhältnis ihrer Fadenfeinheitsanteile in die Berechnung einzubeziehen.

Seidenfäden, Naturseide, Regenerat- und Syntheseseiden werden bei der Errechnung der Fadenfeinheit nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Masseanteile im Gewebe
ohne Verlust

Kette	48/3 Kammgarn	(21 x 3 tex)	25,0 kg	
(Kette	90/2 Viskoseseide	(11 x 2 tex)		5,0 kg)
Schuß	9/1 Streichgarn	(110 tex)	33,0 kg	
Schuß	42/1 Kammgarn	(24 tex)	7,0 kg	
			65,0 kg	70,0 kg

$$\begin{aligned}
 25 \times 48 \text{ (21 tex)} & \text{ nicht Nm } 16 \text{ (64 tex)} = 1200 \\
 (5 \times 90 \text{ (11 tex)} & \text{ nicht Nm } 45 \text{ (22 tex)} = 450) \\
 33 \times 9 \text{ (110 tex)} & = 297 \\
 & \text{)nicht Nm } 7,4 \\
 & \text{(130 tex)} = 294 \\
 & \hline
 & 1791 \\
 & \hline
 & \text{=====}
 \end{aligned}$$

$$\text{Durchschnittliche Fadenfeinheit} = \frac{1791}{65} = \text{Nm } 27,55 \text{ (36 tex)}$$

=====

Anlage 4
zu vorstehender Anordnung

Die Bestimmung der Feinheit der verarbeiteten Wollen und deren Anteil in Prozent vom Gesamtwollanteil

Bei Geweben, Polfaden- und Fadenlagen-Nähgewirken aus Kammgarnen und Streichgarnen sowie Skelett-Vliesstoffen sind die Wollfeinheiten festzustellen.

Es gelten im Sinne dieser Bestimmung

a) bei Wolle, Wollkämmlingen, Kammzugabrissen und Wickel (fadefrei)

als:

fein: Feinheiten B und feiner,

halbgrob: Feinheiten C-C/D bis B/C,

grob: Feinheiten C/D-D und gröber,

b) bei animalischen Anteilen aus Reißfaserstoffen, soweit sie gemäß Anlage 5 dieser Anordnung nicht der Faserstoffgruppe 2 zugeordnet werden, als:

fein: Wollgehalt aus Reißfaserstoffen
gemäß der Preisanordnung Nr. 3066 vom
30. September 1964 - Reißfaserstoffe, aufbereitete
verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der
Reißereien - (Sonderdruck Nr. P 3066 des GBl.):
aus Preisliste 1 die Preisgruppen 1 bis 8
aus Preisliste 6 I. Pos. 1 bis 3 und
Pos. 9 bis 11,

halbgrob: Wollgehalt aus Reißfaserstoffen
gemäß der Preisanordnung Nr. 3066 vom
30. September 1964 - Reißfaserstoffe, aufbereitete
verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der
Reißereien - (Sonderdruck Nr. P 3066 des GBl.):
aus Preisliste 1 die Preisgruppen 9 bis 11
aus Preisliste 6 I. Pos. 5 und 6
sowie 13 und 14,

grob:

Wollgehalt aus Reißfaserstoffen

gemäß der Preisanordnung Nr. 3066 vom
30. September 1964 - Reißfaserstoffe, aufbe-
reitete verspinnbare Textilabfälle und Lohn-
arbeiten der Reißereien - (Sonderdruck Nr.
P 3066 des GBl.):

aus Preisliste 1 die Preisgruppen 12 bis 21,
aus Preisliste 5 die Preisgruppen 1 bis 5,
aus Preisliste 6 Woll- und Mischabfälle, soweit
sie nach dieser Richtlinie
nicht als fein oder halbgrob
gelten.

c) bei Tierhaaren, soweit sie gemäß Anlage 5 dieser Anordnung
nicht der Faserstoffgruppe 2 zugeordnet werden, als:

fein:

Kamelhaar (entgrannt) I und II
Angorakaninwolle I und II
Mohair (Ziegenhaar) best average
Kaschmir (Ziegenhaar)

halbgrob:

Kamelhaar (entgrannt) III
Kamelhaar (nicht entgrannt) I und II
Angorakaninwolle Filz I
China Angorawolle
Mohair (Ziegenhaar)
good average
fair average

grob:

Kamelhaar (nicht entgrannt) III
Angorakaninwolle Filz II
Tierhaar, soweit sie nach dieser Richtlinie
nicht als fein oder halbgrob gelten.

Bei Verarbeitung von Schafkamelwollen und Tibetziegenhaar
ist die Feinheitgruppe bei der Vereinigung Volkseigener
Betriebe Wolle und Seide ^{x)} zu beantragen.

^{x)} 9612 Meerane (Sachs.), Leipziger Str. 32/34

Animalische Anteile aus Reißfaserstoffen, welche gemäß Anlage 5 dieser Anordnung zur Faserstoffgruppe 2 gehören, bleiben bei der Bestimmung der Feinheit und Wollanteile unberücksichtigt.

Kammgarn- und Streichgarngewebe, Polfaden- und Fadenlagen-Nähgewirke sowie Skelett-Vliesstoffe gelten als

- fein: wenn sie mehr als 65 % feine Wolle, Rest halbgrobe oder grobe Wolle vom Gesamtwollanteil enthalten;
- halbgrob: wenn sie 100 % halbgrobe Wolle oder Mischungen mit 65 % und weniger feine oder 65 % und weniger grobe Wolle vom Gesamtwollanteil enthalten;
- grob: wenn sie mehr als 65 % grobe Wolle, Rest halbgrobe oder feine Wolle vom Gesamtwollanteil enthalten.

Beispiel:

24 % Schurwolle B	= 41,38 % v. Gesamtwollant.
20 % Schurwolle B/C	= 34,48 % v. Gesamtwollant.
14 % animalischer Anteil aus Reißfaserstoffen: Wickel, stichelhaarfrei	= 24,14 % v. Gesamtwollant.
58 % Wollanteil im Gewebe, ==== Polfaden-u. Fadenlagen- Nähgewirke, Skelett-Vliesstoff	= 100,00 % v. Gesamtwollant. =====
65,52 % feine Wolle (41,38 plus 24,14)	
34,48 % halbgrobe Wolle	
100,00 % =====	

Das Erzeugnis ist nach der Wollfeinheit in "fein" einzustufen, da der Anteil der feinen Wolle mehr als 65 % des Gesamtwollanteiles beträgt.

Anlage 5
zu vorstehender Anordnung

Die Bestimmung der Materialzusammensetzung

Ermittlung der Anteile der einzelnen Faserstoffe in Prozent von der Einsatzmasse des Materials

Bei der Einstufung der Erzeugnisse ist zwischen der "Faserstoffgruppe 1" und der "Faserstoffgruppe 2" zu unterscheiden:

1. Im Sinne dieser Bestimmung gelten als Faserstoffgruppe 1

1.1 Wolle

1.2 Wollanteile in Reißfaserstoffen

1.2.1 (ohne die Wollanteile in folgenden Reißfaserstoffen:
gemäß der Preisanordnung Nr. 3066 vom 30. Sept. 1964
- Reißfaserstoffe, aufbereitete verspinnbare Textilabfälle und Lohnarbeiten der Reißereien - (Sonderdruck Nr. P 3066 des GBl.)

aus Preisliste 1:

Preisgruppe 15

2/E/8 alt getrennt Tibet I, in Farben, mind. 60 % Wollgeh.
2/E/9 " " " I, hochhell, " 60 % "
2/E/12 " " " II, in Farben, " 60 % "

Preisgruppe 16

2/B/18 alt Halbwollgestrick u. Golfer, in Farben,
30 % bis unter 60 % Wollgeh.
2/E/13 alt getrennt Tibet II, hochhell, mind. 60 % Wollgeh.
2/F/10 alt getrennt Wollflanell u. Damentuch, in Farben,
mindestens 60 % Wollgehalt

Preisgruppe 17

2/B/19 alt Halbwollgestrick u. Golfer, hochhell,
30 % bis unter 60 % Wollgeh.
2/B/20 alt Halbwollgestrick u. Golfer, in Farben (meliert)
30 % bis unter 60 % Wollgehalt
2/E/10 alt getrennt Tibet I, bunt, mind. 60 % Wollgehalt
2/E/14 alt getrennt Tibet II, " " 60 % "
2/F/11 alt getrennt Wollflanell und Wollamentuch,
hochhell, mind. 60 % Wollgeh.

Preisgruppe 18

- 2/B/21 alt Halbwollgestrick u. Golfer, dklbt./schwarz II,
30 % bis unter 60 % Wollgehalt
- 2/F/12 alt getrennt Wollflanell und Wollamentuch, bunt,
mind. 60 % Wollgehalt
- 2/H/21 alt getrennt Uniformtuch, in Farben, 30 % bis
unter 60 % Wollgehalt
- 2/J/8 alte leichte Kleiderstoffgewebe, in Farben,
mind. 30 % Wollgehalt

Preisgruppe 19

- 2/H/20 alte getrennte Kammgarn- u. Streichgarngewebe, bunt,
30 % bis unter 60 % Wollgehalt

Preisgruppe 20

- 2/J/9 alte leichte Kleiderstoffgewebe, bunt,
mind. 30 % Wollgehalt

aus Preisliste 6 II. Gereinigte Mischabfälle

- 1 Sorte I
 - 2 Sorte II
 - 3 Sorte III
 - 4 Sorte IV
- 1.3 Tierhaare und neue Abschnitte der Pelzkonfektion
(außer Tierhaare aus Altfelle und aus Altpelzen)
- 1.4 Baumwollfasern
- 1.5 Flachsfasern (Leinen)
- 1.6 Naturseide
- 1.7 Regeneratseide (außer Viskoseseide-Makrofil und
Viskosebändchen-Elflafa geschnitten)
- 1.8 Syntheseseiden
2. Im Sinne dieser Bestimmung gelten als Faserstoffgruppe 2:
- 2.1 Regeneratfasern
 - 2.2 Baumwoll-Linters
 - 2.3 Flockenbast
 - 2.4 Viskoseseide-Makrofil
 - 2.5 Viskosebändchen-Elflafa, geschnitten
 - 2.6 Synthesefasern
 - 2.7 Reißfaserstoffe ohne Wollanteil
 - 2.8 Wollgehalt aus Reißfaserstoffen der unter Pos. 1.2.1
aufgeführten Reißfaserstoffe
 - 2.9 Tierhaare aus Altfellen und aus Altpelzen

3. Für nicht genannte Faserstoffe ist bei erstmaliger Verwendung die Eingruppierung in die Faserstoffgruppe 1 oder 2 beim hierfür zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen.
4. Als Wollanteile der Reißfaserstoffe gelten die von den Lieferbetrieben angegebenen prozentualen Wollanteile verbindlich, und zwar auch dann, wenn diese Wollanteile nur "ca." angegeben sind.

Sofern mehrstufige Betriebe die zur Verarbeitung kommenden Reißfaserstoffe selbst herstellen, so sind diese verpflichtet, den Wollgehalt im Wege des Auskochens (Schwefelsäure- oder Natronlaugeverfahren) selbst zu bestimmen und das Ergebnis der Untersuchung der einzelnen Partien aktenkundig zu machen, damit die Bewertung der Anmischung zu einem späteren Zeitpunkt überprüfbar ist.

Der durch Auskochen (Schwefelsäure- oder Natronlaugeverfahren) ermittelte Prozentsatz des Wollgehaltes des Reißfaserstoffes bezieht sich auf die sogenannte "entfettete Substanz". Darunter ist das tatsächliche Gewicht (Handelsgewicht) des geschmälzten Reißfaserstoffes abzüglich Schmalze oder Reißöl zu verstehen.

Die Betriebe sind deshalb bei der Ermittlung der Faserstoffzusammensetzung der Kammgarne und Streichgarne berechtigt, vom Handelsgewicht der geschmälzten Reißfaserstoffe den von der Reißerei angegebenen prozentualen Anteil des darin enthaltenen Reiß- oder Schmalzöles abzusetzen, soweit dieser

- a) bei anatolisch Wollgestrick 10 %
- b) bei allen sonstigen Reißfaserstoffen 7 %

nicht überschreitet.

Beispiel:

Es werden 100 kg Reißfaserstoffe mit einer Wollgehaltsangabe von 70 % geliefert. Die Reißerei gibt einen Reißölanteil von 6 % an.

Liefermenge (Handelsgewicht)	100,- kg
./.. 6 % Reißöl	6,- kg
<hr/>	
entrettete Substanz	94,- kg
davon 70 % Wollanteil	65,8 kg

Die Spinnerei hat also bei der Ermittlung der Faserstoffanteile des Fadens diese 65,8 kg als Wolle aus Reißfaserstoffen und die restlichen 34,2 kg als Faserstoffgruppe 2 zu bewerten.

Die oben festgelegte Höchstmasse des zu berücksichtigenden Schmalze - oder Reißölanteils entspricht der TGL 11065 - Reißspinnstoffe und aufbereitete verspinnbare Abfälle - Güteforderungen.

- Die im Erzeugnis enthaltenen nichttextilen Werkstoffe (z.B. Metallfäden) bleiben bei der Ermittlung der prozentualen Faserstoffanteile unberücksichtigt und sind aus der Bezugsbasis der Prozentsätze auszugliedern.
- Unter Masse des Werkstoffeinsatzes ist die Gesamtmasse der eingesetzten Textilwerkstoffe einschließlich Verlust (brutto) zu verstehen. Die Faserstoffanteile sind aus der Anmischung der Faserstoffe zur Garnherstellung zu ermitteln. Auf die durch chemische Untersuchung am Erzeugnis ermittelten Faserstoffanteile darf dabei nicht zurückgegriffen werden. Faserstoffe mit mehreren Faserstoffanteilen sind entsprechend ihrer prozentualen Anteile aufzugliedern.

Einstufung in die Faserstoffgruppen

Bei der Einstufung in die Faserstoffgruppe 1 (z.B. 60 % bis unter 80 % Wolle) sind nur die Faserstoffe der Faserstoffgruppe 1 maßgebend. Enthält das Erzeugnis mehrere Faserstoffarten der Faserstoffgruppe 1 einschließlich Wolle, so sind diese zusammenzufassen und als Wolle einzustufen. Enthält das Erzeugnis mehrere Faserstoffarten der Faserstoffgruppe 1 ohne Wolle, jedoch Synthefasern, so werden die anteiligen Faserstoffe der Faserstoffgruppe 1 den synthetischen Faserstoffanteilen zugerechnet.

Für Polfaden-Nähgewirke ist nur das Polmaterial Grundlage für die Einstufung in die Faserstoffgruppe.

Im Gegensatz hierzu ist bei der Bestimmung der Wollqualität (stichelhaarfrei, gemischt, stichelhaarhaltig) und bei der Bestimmung der Wollfeinheit bei Kammgarn- und Streichgarne- weben, Polfaden- und Fadenlagen-Nähgewirken aus Kammgarnen und Streichgarnen sowie Skelett-Vliesstoffen (fein, halbgrob, grob) nur von den Wollanteilen und nicht von den anderen Anteilen der Faserstoffgruppe 1 auszugehen.

Bei Einsatz von Regeneratseide als Nähfaden in Fadenlagen-Nähgewirken bis unter 30 % der Einsatzmasse und unter 20 % der Faserstoffgruppe 1 wie Wollanteil aus Reißfaserstoffen usw. gilt der Regeneratseidenanteil als Faserstoffgruppe 2
Der Gesamtanteil Faserstoffgruppe 1 einschließlich Regeneratseidenanteil darf 50 % nicht überschreiten.

Viskoseseidenanteile unter 30 % der Einsatzmasse sind bei Erzeugnissen aus Kammgarnen und Streichgarnen wie Regeneratfasern zu bewerten, wenn sie in Verbindung mit mindestens 30 % der Faserstoffgruppe 1 wie Wolle usw. einschließlich Synthesefasern (außer Polyamidfasern PAF) auftreten.

Beispiel: Einstufung eines Erzeugnisses aus Streichgarn

Materialzusammensetzung:

24 % Schurwolle (Provenienz: Neuseeland, Feinheit B)
20 % Schurwolle (Provenienz: Buchara, Feinheit B/C)
14 % animalischer Anteil (Wollanteil) aus Reißfaserstoffen
10 % Baumwollfasern
32 % Viskosefasern und nicht animalische Anteile aus Reiß-
faserstoffen

100 %
=====

davon Faserstoffgruppe 1 (Faserstoffe)

24 % Schurwolle (Provenienz: Neuseeland, Feinheit B)
20 % Schurwolle (Provenienz: Buchara, Feinheit B/C)
14 % animalischer Anteil aus Reißfaserstoffen
10 % Baumwollfasern

68 % Faserstoffgruppe 1
=====

Die Einstufung hat in die Materialgruppe "Streichgarn-Wolle
60 % bis unter 80 %" zu erfolgen.

Die Bestimmung der Einsatzmasse ohne Bearbeitungsverlust je Quadratmeter Fertigware

I. Die Einsatzmasse ohne Bearbeitungsverlust je Quadratmeter Fertigware wird wie folgt errechnet:

$$\frac{\text{Einsatzmasse ohne Bearbeitungsverlust in g} \times (100 + \text{Schrumpfung in \%})}{\text{Fertigbreite in cm}} \times 100$$

Beispiel:

$$\text{Einsatzmasse ohne Bearbeitungsverlust : } 45.997 \text{ kg} = 45997 \text{ g}$$

$$\frac{45997 \times (100 + 3)}{152} = \frac{4732691}{152} = 311,69 \text{ g/m}^2 = 312 \text{ g/m}^2 \text{ Einsatzmasse ohne Verlust}$$

II. Die Einsatzmasse ohne Bearbeitungsverlust (Zähler des Bereiches im Abschn. I) errechnet sich für Gewebe, textile Flächengebilde und Skelett-Vliesstoffe entsprechend den nachstehenden Listen der PAO 3130 :

1. Gewebe aus Kammgarnen und Streichgerben
nach Liste 3, Blatt 1, Ziff. 1.2 und Ziff. 2.2
 2. Fadenlagen - Nähgewirke
nach Liste 20, Blatt 2
 3. Polfaden - Nähgewirke
nach Liste 21, Blatt 2
 4. Skelett-Vliesstoffe
nach Liste 22, Blatt 2
- III. Schrumpfung des Rohgewebes (in % der Fertigware)
nach Liste 6 zur PAO 3130

NOTIZEN

N O T I Z E N

NOTIZEN

NOTIZEN



SDr. 546

31



Senat

NOTIZEN

Senatsbibliothek Berlin
B7201000036182

N11<
43204517
109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

